



2023/2302

19.10.2023

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 25/2023**  
**vom 3. Februar 2023**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/2302]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/694 der Kommission vom 2. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/403 hinsichtlich neuer schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmers führen können <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 19ac (Verordnung (EU) 2016/403 der Kommission) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32022 R 0694**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/694 der Kommission vom 2. Mai 2022 (ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 22)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/694 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 129 vom 3.5.2022, S. 22.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.